

Stiftungssatzung

Präambel

Das Aufforsten.

Das Anlegen.

Das Schützen.

„Der Atem der Bäume schenkt uns das Leben“

Das Leben beginnt mit dem ersten Atemzug. Die Luft, die wir atmen, liefert uns lebenswichtigen Sauerstoff, den wir u.a. von Bäumen durch Wälder bekommen. Dabei verwandeln die Bäume Kohlendioxid in Sauerstoff. Sie pumpen Wasser in enorme Höhen, um es dann verdunsten zu lassen, wodurch das lokale Klima reguliert wird. Bäume bilden die größte natürliche Klimaanlage der Welt. Ein Drittel der Bundesrepublik Deutschland ist mit Wald bedeckt, aus rund 90 Baumarten.

Ein einziger Baum kann pro Tag Sauerstoff für mehrere zehn Menschen liefern. Dazu kommt, dass ein Wald schön ist und dass jeder Mensch ‚seinen‘ Wald, als Erholungs- und Rückzugsgebiet kennt.

Das Aufforsten, neu anlegen und schützen von Wäldern, gilt es zu erhalten, zu fördern und zu einem wichtigen Thema in der Gesellschaft zu machen. „Die beste Zeit einen Baum zu pflanzen, war vor zwanzig Jahren. Die nächstbeste Zeit ist jetzt.“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen DenkMalNatur Stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Oberhausen, Deutschland.

Sitz, Zweck und Rechtsform bleiben unverändert.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Mittelbeschaffung und -weitergabe zur Förderung dieses Zweckes durch eine andere Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Stiftungszweck ist damit vor allem und insbesondere Bäume zu pflanzen, zu hegen und zu pflegen, Pflanzflächen und Baumpflanzen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen und die Gestaltung sowie Renaturierung naturnaher Flächen (z. B. auch Moore u. w.) voranzutreiben. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe ist ebenfalls Teil des Stiftungszweckes. Damit sollen ein Bewusstseins- und Verantwortungsgefühl der Allgemeinheit für eine nachhaltig gesunde Umwelt geschaffen werden, Landschaften, ökologische Freiräume und Ruhezeiten für Mensch und die Tierwelt zu gestalten.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Kauf und die Bereitstellung von Grundstücken zur Bepflanzung und Aufforstung weltweit. Um das Verantwortungsgefühl der Allgemeinheit für eine nachhaltig gesunde Umwelt zu steigern und den Zweck der Bildung und Erziehung zu erfüllen, wird die Stiftung Veranstaltungen in Form von Tagungen, Workshops und Seminaren organisieren sowie Publikationen erstellen und herausgeben. Der Stiftungszweck wird zusätzlich durch regelmäßige Spenden von Privatpersonen, Unternehmen der freien Wirtschaft und Industrie

gestützt. Der Vorstand der Stiftung kann weitere Aktivitäten vorsehen, wenn diese den oben genannten, gemeinnützigen Zweck der Stiftung fördern.

(4) Die Stiftung ist insbesondere berechtigt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu führen und Kredite aufzunehmen, wenn dies den Stiftungszweck unmittelbar oder auch mittelbar fördert und nicht die Gefahr besteht, dass das Stiftungsvermögen durch die Tätigkeit geschmälert wird.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Förderung oder Unterstützung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft - besteht aus folgenden Gegenständen:

- a) Grundbesitz im Wert von 244.203,90 EUR und
- b) Barmitteln in Höhe von 50.000,00 EUR .

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (gegebenenfalls: und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung hat das Recht Zuwendungen abzulehnen.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Ein/e evtl. bestellte/r Geschäftsführerin/Geschäftsführer darf nicht Mitglied eines Stiftungsorgans sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie ein/e eventuell bestellte/r Geschäftsführerin/Geschäftsführer haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den jährlich Betrag der gesetzlichen Ehrenamtspauschale nicht übersteigt.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes und bestimmt seinen Stellvertreter. Nach seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder durch Niederlegung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund von den übrigen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Für die Abberufung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Der Vorsitzende bestimmt weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung einer Jahresabrechnung, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
- d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 11.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Anlagerichtlinie erstellen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Beschlüsse

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung.

§ 11 Mitarbeiter, Ertragsverwendung

(1) Die Stiftung ist berechtigt Mitarbeiter einzustellen, wenn dies für einen reibungslosen Ablauf erforderlich ist. Die Stiftung ist berechtigt ihren Mitarbeitern eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn dadurch nicht der Stiftungszweck oder die Erhaltung des Stiftungsvermögens gefährdet wird.

(2) Die Stiftung darf im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO höchstens 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 12 Aufnahme unselbständiger Stiftungen

Die Stiftung behält sich das Recht vor unselbständige Stiftungen aufzunehmen und diese zu verwalten.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für wesentliche Organisationsänderungen, die durch die Stiftungsbehörde zu genehmigen sind.

§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Menschen für Menschen, Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe, Brienner Straße 46, 80333 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 19 In Krafttreten

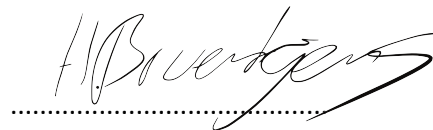
Die Satzung tritt mit dem Tage der Aushändigung bzw. der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Unterschriften



Sören Brüntgens

Vorstandsvorsitzender



Hendrik-Kubilay Brüntgens

stellv. Vorstandsvorsitzender

Essen, den 08.09.2026

.....

Ort, Datum